



Merkblatt
Umgang mit Täuschungsversuchen

1. Die Fakultät für Kulturwissenschaften verurteilt nachdrücklich alle Versuche, Prüfungsergebnisse durch Täuschung zu manipulieren.
2. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sehen es als ihre Aufgabe an, Studierende grundsätzlich mit den Gepflogenheiten des wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. der richtigen Zitierweise) vertraut zu machen, um Missverständnissen vorzubeugen.
3. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, einschließlich des Internet-Plagiats, verstanden. Plagiate sind Ordnungswidrigkeiten.
4. Die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen Hochschullehrerin/dem jeweiligen Hochschullehrer oder der Prüferin/dem Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht.
5. Der festgestellte Täuschungsversuch wird der jeweiligen Institutsleitung bekannt gegeben und von dort dem Prüfungsamt gemeldet. Das Prüfungsamt kann eine juristische Prüfung einleiten.
6. Bei Feststellung eines Täuschungsversuchs wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
7. Die Prüfungsleistung kann im Falle der Feststellung des Täuschungsversuchs erst im nachfolgenden Semester wiederholt werden.
8. Im Kontext von Abschlussexamina wird ausdrücklich auf die Regelungen in § 92, Abs. 7 des Hochschulgesetzes verwiesen, wonach vorsätzliche Täuschungsversuche mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro und einer Exmatrikulation geahndet werden können. Die Durchführung dieses Verfahrens obliegt dem Kanzler der Universität bzw. dem Staatlichen Prüfungsamt.